

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veranschaulicht
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 165.

Dienstag, 20. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Raumpreise für die Nummer des Ausgabestages des vorerwähnten Tages ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Reklametexte 18 Pfg. (Wortpreis 12 Pfg.) Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hagemel in Riesa.

Die Herren Tierärzte

1. Schlachthofdirektor Gänsehäls in Großenhain,
2. Schlachthofdirektor Meißner in Riesa,
3. Dr. Säbener in Gröbba

sind als Stellvertreter des Königl. Bezirksveterinär für den Fall dessen Behinderung gemäß § 12 Absatz 3 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehschutzgesetz vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 — (Vornahme der bezirksärztlichen Geschäfte bei der Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Kleinviehes und Geflügels, sowie bei der Beaufsichtigung kleinerer Viehmärkte und Viehaustellungen) in Pflicht genommen worden.

Großenhain, den 19. Juli 1915.

1569 b E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Wegen der in der Gemeinde Gröbba ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Wöhls die Wirkung des § 108 der Bundesratsvorschriften zum Viehschutzgesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen vom 30. Oktober, 2. und 3. November 1914 angegebenen Umfang ausgesprochen.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 20. Juli 1915.

Am 17. Juli 1915 sind an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im 6. Feldartillerie-Regiment Nr. 68 verliehen worden: die Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern dem Stabsarzt Dr. Meyer, das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern dem Oberleutnant d. Res. Gausse, dem Leutnant d. Res. Schulze, dem Leutnant d. Res. Hempel, dem Leutnant d. Res. Melchior, dem Leutnant d. Res. Hempel, kommandiert zum Feldartillerie-Regiment Nr. 32. Ferner hat Seine Majestät der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz das Kreuz für Auszeichnung am Reiter dem Kanonier der Reserve Wilhelm Seidel, 1. Batterie, zu verleihen geruht.

Dem Unteroffizier Wolbemar Kresse im 3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32 (Regimentsstab) wurde die Silberne Friedrich-August-Medaille verliehen.

In der Nacht zum 18. Juli sind in Gröbba aus einem Geschloß 17 Paar Schuhe im Gesamtwert von 90 Mark gestohlen worden. In Frage kommen 12 Paar braune rindlederne Sandalen für Kinder Nr. 25—32, ein Paar schwarze bogelförmige Herrenschuhe Nr. 40, ein Paar lacklederne Damenhalbschuhe Nr. 38 und drei Paar rindlederne Kinderhalbschuhe. Sachdienliche Wahrnehmungen über den Verbleib dieser Schuhe wollen man zur Kenntnis der Polizei bringen.

Festgenommen wurde der Dienstknecht Max Alfred Dehmig, der von der Amtshauptmannschaft Gröbba wegen Entlaufens aus seinem Dienst strafbüßlich gesucht wurde.

Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß in Sachsen binnen Jahresfrist nicht weniger als drei Tagungen des Landtages abgehalten werden. Zu Ende vorigen Jahres fand der erste Landtag, vom 22. Juni ab der zweite außerordentliche Landtag statt und Mitte November d. J. wird die Eröffnung des normalen ordentlichen Landtages erfolgen. Ihm fällt als Hauptaufgabe die Beratung und Verabschiedung des Staatshaushaltsetats für 1916/17 zu, doch werden auch andere Vorlagen ihm zu gehen. Wie verlautet, besteht auch die Absicht, einen neuen Antrag über die Sicherung der Volksernährung im Kriege einzubringen, da bekanntlich die Erste Kammer in dem eben geschlossenen Landtage zu dem Antrage über die gleiche Materie nicht Stellung genommen und eine verfassungsmäßige Erledigung nicht herbeigeführt hat. Die Dauer des nächsten Landtages ist auf 3 bis 4 Monate bemessen.

Den Feldpostanstellungen gehen aus Sammelkreisen vielfach Briefmarken oder mit Wertzeichen besetzte Sendungen zu, mit der Bitte um Entwertung mit dem Stempel der Feldpostexpedition. Dieses Verfahren ist unzulässig und wird von der Postbehörde untersagt.

Das evang.-lutherische Landeskonfessionarium gibt bekannt: In Uebereinstimmung mit einem ausdrücklichen Wunsche Sr. Majestät des Königs haben die in Evangelien beauftragten Herren Staatsminister für den Jahrestag des Kriegsanfanges, den 1. August d. J. — 9. Sonntag nach Trinitatis — die Abhaltung einer kirchlichen Gedächtnisfeier angeordnet, bei welcher der demütige Dank unseres Volkes für Gottes wunderbare Hilfe und unser gemeinsames Flehen um seinen ferneren Beistand, um entscheidenden Sieg über unsere Feinde, um gnädige Beifügung unseres wirtschaftlichen Lebens und um treue Durchföhrung

Zwischenhandlungen werden, sofern nicht höhere Stabbestimmungen vermittelt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehschutzgesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juli 1915. G.H.M.

Die für die Gemeinde Gröbba aufgestellte Heberolle der Landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft für das Königreich Sachsen für das Jahr 1914 liegt vom 21. Juli bis mit 3. August 1915 im Gemeindeamte, Zimmer Nr. 5, zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.
Gröbba, am 20. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Obstverpachtung.

Sonntag, den 25. Juli, nachmittag 3 Uhr, sollen die diesjährigen gutaussehenden Birnen der Gemeinde Wehltheuer in Kretschmar Gasthofe an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verpachtet werden.
Wehltheuer, 19. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

einem ehrenvollen Frieden zum Ausdruck kommen soll, aber auch der tiefe Ton der Ruhe im Bild auf den oft noch mangelnden Ernst in unserem Volkswesen nicht fehlen darf. Die Pfarrämter werden veranlaßt, die Gottesdienste an diesem Tage in entsprechender Weise auszugestalten.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 173 (ausgegeben am 19. Juli 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 101, 105, 108; Landwehr-Infanterie-Regimenter Nr. 102, 107; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 5, Landwehr-Infanterie-Bataillon Nr. 47; Ersatz-Bataillone: Ersatz-Regiment Nr. 6, Reserve-Regiment Nr. 102; Ersatz-Regiment Leimbach-Berener, Reserve-Regiment Nr. 104; Regiment Ränge, Bataillon Nordost, Landwehr-Regiment Nr. 107; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 25. — Preussische Verlustlisten Nr. 273, 274; Bayerische Verlustliste Nr. 202; Württembergische Verlustlisten Nr. 220, 221; Kaiserliche Marine, Verlustliste Nr. 37 und Unermittelte.

Zuckerfüttermittel. Von zutunfähiger Seite wird und folgendes mitgeteilt: Die Erfahrung hat gezeigt, daß zuckerhaltige Füttermittel von den Tieren nicht gern gefressen werden, woraus hervorgeht, daß die Tiere von der Brauchbarkeit und dem Wert der zuckerhaltigen Füttermittel nicht genügend unterrichtet sind. Auch über die Verfütterung selbst scheint noch Unklarheit zu herrschen, hauptsächlich wird unterlassen, den zuckerhaltigen Füttermitteln Schlemmkreide zuzufügen, die die Durchlässigkeit des Tieres und andere Störungen verhindert. Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen: Melasse, vergällter Zucker und andere zuckerhaltige Füttermittel (Schmelz usw.) haben sich als wertvolles Füttermittel für Milch- und Mastvieh, sowie für Pferde und Schweine erwiesen. Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, daß bei der Verfütterung für den Tag und Kopf 80—100 Gramm Schlemmkreide mit verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leicht lösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Zugabe von Schlemmkreide wird dieser Lebenszustand beseitigt. Bei der Fütterung der Zuchttiere kommt übrigens auch noch die Nährwirkung der Kreide in Betracht. Allgemein werden folgende Mengen täglich pro Kopf zur Verfütterung verwendet:

Bei Melasse 150—200 Gramm an Schweine,
750—1000 Gramm an Mastvieh,
650—1000 Gramm an Zugochsen,
650—1000 Gramm an Pferde,
400—600 Gramm an Milchvieh,
150—300 Gramm an Zugvieh.

Bei vergälltem Zucker:

4—6 Pf. an 1 ausgewachsenes Rind von 10 Jtr. Lebendgewicht,
6 Pf. an schwere Arbeitspferde,
3—4 Pf. an Pferde leichteren Schlags, an Mastschweine, bei denen sich die Verfütterung von Zucker als besonders lohnend erwiesen hat, 1—3 Pf. vom 6. Lebensmonat ab.

Bei Schweinen wird mit 1 Pf. Zucker $\frac{1}{2}$ Pfund Lebendgewichtszunahme erreicht; es ergibt sich bei einem Preise von 50—60 M. für einen Jtr. Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt.

Vorgestern hielten die christlichen Gewerkschaften im Königreich Sachsen in Dresden eine Vertreter-

versammlung ab. Aus dem Bericht des Sekretärs des Gesamtverbandes, Voigt-Dresden, war zu entnehmen, daß von den 342000 Mitgliedern rund 150000 und außerdem 200 Sekretäre im Felde seien. Ueber die ins Leben gerufene Stiftung „Heimatkant“ fand eine Aussprache statt, nach deren Beendigung folgende Entschliessung einstimmig Annahme fand: „Die christlichen Gewerkschaften betrachten die Mitarbeit in den Heimatverbänden als eine Ehrenpflicht und werden die zu leistende Hilfe an die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen nach Kräften unterstützen. Die Fahrlisten und Detachments im Lande werden zum korporativen Anschluß aufgefordert. Ebenso ist es unabwendbare Pflicht aller christlich-nationalen Arbeiter und Arbeiterinnen, allerorts den Vereinen „Heimatkant“ als Einzelmitglied beizutreten.“ Behandelt wurden weiter Berufsfragen, besonders Arbeitsvermittlung und Bekämpfung der Teuerung. Auch die Notwendigkeit scharfer Maßnahmen gegen den Lebensmittelwucher wurde hervorgehoben.

Mit der in Fakultätskreisen hervorgetretenen Absicht, das Andenken von Doktoranden, welche nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Promotion im Felde gefallen oder ihren Wunden erlegen sind, dadurch zu ehren, daß das Doktorat für sie ausgesetzt und den Angehörigen zugestanden wird, hat sich der Unterrichtsminister einverstanden erklärt und seinerseits die Fakultäten ermächtigt, in Fällen dieser Art ausnahmsweise in bezug auf die Drucklegung der Dissertation Erleichterungen zu bewilligen oder auch ganz davon abzusehen. Auch dagegen hat der Minister nichts einzuwenden, daß in solchen Fällen die Medizinische Fakultät von dem Nachweis der Approbation als Arzt Abstand nimmt. Es wird sich dabei empfehlen, in dem Doktorat zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um die Ehre eines im Felde Gefallenen handelt.

Die sächsischen Minister werden, mit Ausnahme des stellvertretenden Kriegsministers, sämtlich einen kurzen Erholungsurlaub antreten. Den Anfang hatte der Justizminister Dr. Nagel bereits zu Beginn des laufenden Monats gemacht, doch mußte er seine Sommerreise mehrmals verschieben, um sein Wesen in der Ständeverammlung zu vertreten. Vor einigen Tagen hat Finanzminister Dr. von Seydewitz einen kurzen Urlaub angetreten. Weiter beabsichtigt der Minister des Innern und der äußeren Angelegenheiten, Graf Witzthum von Eckardt, einen kürzeren Aufenthalt auf seinen sächsischen Besitzungen zu nehmen. Auch Kultusminister Dr. Beck wird einen kurzen Urlaub nehmen, wenn auch noch nicht bekannt ist, wann er ihn anzutreten gedenkt.

Ernteeuländer, als solche kommen aber nur Mannschaften nicht mobiler Truppenteile in Betracht, erhalten unter Befreiung der Lohnung freie Eisenbahnfahrt auf Kosten des Reiches gewährt, wie dies schon bei den Urlaubsreisen zur Frühjahrseröffnung der Fall war. Der Urlauber erhält für die Reise einen Militärfahrchein, der neben anderen Angaben auch den Vermerk: „Fahrtkosten sind zu stunden“ enthält. Hieraus ist vielfach geschlossen worden, daß der Urlaub nur vorläufig frei fahre und die Fahrtkosten später von ihm bezahlt werden müßten. Das trifft nicht zu. Jeder, der einen solchen Schein in Händen hat, fährt tatsächlich frei. Der Vermerk regelt nur das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Reich, das die Fahrtkosten trägt, und der Eisenbahnerverwaltung, auf deren Linie der Urlaubende fährt.

Die Leichenüberführung aus dem Felde wird vorläufig nicht mehr möglich sein. Wie die „Frankf. Ztg.“ meldet, hat die Oberste Heeresleitung jegliche Leichenabfuhr und Leichenüberführung aus dem gefaunten Operations- und Stappengebiet für die Monate Juli, August und September aus hygienischen Gründen verboten und die bereits erteilten Genehmigungen zurückgezogen.

Die fünfte Ferienkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verurteilte nach nichtöffentlicher Beweisaufnahme den aus Obergroßa gebürtigen, in Gröbba wohnenden Dienstknecht Max Albert Hagedorn wegen Sittlichkeitsverbrechens und Beleidigung zu 8 Monaten 3 Tage Gefängnis. Der Angeklagte nahm in Gröbba 3 Mal mit einem kleinen Mädchen unzüchtige Handlungen vor und beleidigte in Gröbba die Ehefrau des dortigen Lehrers. — Der in Zeit hat in aufständische jugendliche Arbeiter Max Hagedorn Hagedorn selbst am 6. vorigen Monats in das Haus des Sattlers Hagedorn und stahl ihm eine Taschenuhr nebst Ketten. Dessen schweren Diebstahl muß Hagedorn mit einer 8 tägigen Gefängnisstrafe büßen.